



4. Änderungssatzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 32 Amt für Bürgerservice und Brandschutz	<i>Datum</i> 24.02.2026
--	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Beratung	03.03.2026	N
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	25.03.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	13.04.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	21.04.2026	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	27.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 4. Änderungssatzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studierende mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschloss in ihrer Sitzung am 17.11.2025 haushaltsverbessernde Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2026. Hierbei enthalten ist die Einsparungen von 1 % der Aufwendungen in Teilhaushalt 07 (Amt für Bürgerservice und Brandschutz).

Vor diesem Hintergrund hat der Oberbürgermeister entschieden, u.a. die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe einer Kürzung zu unterziehen. Nach verwaltungsinternen Abstimmungen wurde festgelegt, die Umzugskostenbeihilfe um 25 % zu reduzieren. Die Reduktion des Haushaltsansatzes ist Bestandteil der Nachtragssatzung zum Doppelhaushalt 2025/2026, welche am 02.03.26 durch die Bürgerschaft beschlossen wurde. Demnach beläuft sich die Höhe der Umzugskostenbeihilfe künftig auf 150,00 € statt bislang 200,00 EUR.

Zur Umsetzung dieser Entscheidungen ist eine Anpassung der entsprechenden Satzungsregelungen mittels einer Änderungssatzung erforderlich.

Artikel 1 – Inhaltliche Bestimmung

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 150,00 EUR an Auszubildende und Studierende, die erstmalig und zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt

Greifswald gemäß §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studierende mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[\(Lesefassung 3. Änderungssatzung Umzugsbeihilfe 2021\)](#)

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026 ff.
<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	

Bedarf entspricht der Haushaltsplanung Ja Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	07	12201 / 54191000 / 54191.40006	Umzugskostenbeihilfe, Förderung Hauptwohnsitz	150.000

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren Ja Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
1	2027 ff.	Umzugskostenbeihilfe, Förderung Hauptwohnsitz	150.000

Prüfauftrag an die Verwaltung Ja Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 4. Änderungssatzung Umzugsbeihilfe öffentlich
- 2 Synopse öffentlich